

Referat zur Eröffnung der Ausstellung  
„Die vergessenen Opfer des Kalten Krieges“  
am 10. September 2007 in Aachen

Anrede

Der Kalte Krieg, der nach und nach in Vergessenheit zu geraten droht, hat auch in der Bundesrepublik Deutschland Opfer gefordert: Mit Prozessen und Gerichtsurteilen wurde versucht, politisch Andersdenkende mundtot zu machen. Das ist hierzulande bis heute wenig bekannt. Umso gerechtfertigter ist der Titel der Ausstellung, die heute eröffnet wird: „Hier besteht Handlungsbedarf: Die vergessenen Opfer des Kalten Krieges“.

Erstmals war diese Ausstellung übrigens vor fast drei Jahren in der Mediengalerie der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft im Haus der Buchdrucker in Berlin-Kreuzberg zu sehen.

Erinnert wird an die Bundesrepublik der Fünfzigerjahre. Damals wurde ein bundesweites System von politischen Sonderstrafkammern geschaffen, mit deren Hilfe Gegner der Remilitarisierung, der Deutschland- und der Ostpolitik, aber auch linke Gewerkschafter und Kommunisten zu Gefängnisstrafen verurteilt oder in ihrer beruflichen Existenz vernichtet wurden.

In Zusammenarbeit mit der Essener „Initiative zur Rehabilitierung der Opfer des Kalten Krieges“ werden in dieser Ausstellung aus der Fülle der Fälle in Bildern und Dokumenten Beispiele aus den damaligen Gerichtsunterlagen gezeigt.

Seit ihrer Gründung im Jahr 1988 versucht die

Initiative, die aus der öffentlichen Wahrnehmung weitgehend ausgeblendete Geschichte der politischen Verfolgung in der Bundesrepublik der Fünfzigerjahre bekannt zu machen und auf den dringenden Handlungsbedarf hinzuweisen: Die Opfer müssen rehabilitiert und entschädigt werden.

An dieser Stelle ein kurzer Blick der Erinnerung in die Zeitgeschichte: Unmittelbar nach Ende des Zweiten Weltkrieges hatten die Alliierten als eine der ersten Entnazifizierungsmaßnahmen das ausufernde politische Strafrecht von 1934 außer Kraft gesetzt. Bereits im Potsdamer Abkommen von 1945 wurde festgelegt (ich zitiere): „Alle nazistischen Gesetze, welche ... eine Diskriminierung aufgrund der Rasse, Religion oder politischer Überzeugung errichten, müssen abgeschafft werden. Keine solche Diskriminierung, weder eine rechtliche noch eine administrative ..., wird geduldet werden.“

Doch diese Nachkriegsvorgaben schienen für die neue Bundesrepublik nicht mehr zu gelten. Denn schon 1951, kurz nach der Staatsgründung, verabschiedete der Deutsche Bundestag mit dem ersten Strafrechtsänderungsgesetz ein neues politisches Strafrecht, das als Waffe für den Kalten Krieg geschmiedet wurde.

Die Parlamentsdebatte und Beschlussfassung erfolgten unter dem Eindruck des Korea Krieges in nur zwei Tagen, am 9. und 11. Juli 1951 in erster und zweiter Lesung. Wegen dieser Rasanz wird es als „Blitzgesetz“ bezeichnet. Die SPD stimmte zu, nur die Abgeordneten der KPD votierten dagegen.

Die Grundstruktur dieses 37 Strafnormen umfassenden Strafrechtsänderungsgesetzes war darauf angelegt, den Schutz des Staates

möglichst weit vorzuverlegen; entsprechend sind die einzelnen Straftatbestände in rechtsstaatlich bedenklicher Weise weit gefasst, inhaltlich vage und, wie die Justizpraxis zeigte, nahezu beliebig auslegbar.

Der Strafverteidiger Heinrich Hannover sprach von einer „Auflösung des Tatbestandsstrafrechts“ – von einem Strafrecht, das auf politische Gesinnung abstellt und dessen generalklauselartige Formulierung den politischen Wertungen und Zielsetzungen der Rechtsanwender Tür und Tor öffnet.

Auch viele gewaltlose Formen politischer Betätigung, sogar Meinungsäußerungen, wurden mit den neuen Normen unter Strafe gestellt. Schlimmer noch:

Aus Vergehen machte das Gesetz Verbrechen; die Verjährungsfrist wurde auf zehn Jahre angehoben; wegen Geringfügigkeit durften Verfahren nicht mehr eingestellt werden, und sogar der Begründungszwang bei Inhaftierung wegen Fluchtgefahr wurde beseitigt.

Eine weitere Besonderheit war der „Zeuge vom Hörensagen“. Damit Spitzel und Denunzianten nicht selbst vor Gericht auftreten mussten, wurden ihre Aussagen im Gerichtssaal von einem Polizeibeamten vorgetragen. Der Wahrheitsgehalt solcher Aussagen konnte nicht hinterfragt werden.

Der spätere Bundespräsident Gustav Heinemann und sein Sozius Diether Posser, später Justiz- und Finanzminister in der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen, sahen ihre vordringliche Aufgabe in der Verteidigung kriminalisierter Gegner der Politik Konrad Adenauers.

Sie waren keine Sympathisanten der Kommunisten, bemühten sich aber darum, den Angeklagten halb-

wegs faire Verfahren unter dem verschärften politischen Strafrecht zu verschaffen – einem Strafrecht, dessen Logik heute kaum noch nachvollziehbar ist.

Die Mitgliedschaft in der Kommunistischen Partei war übrigens, was wenig bekannt ist, nicht erst seit ihrem Verbot am 17. August 1956 strafbar; bestraft werden konnte diese Mitgliedschaft bereits vom 1. September 1951 an, als das Strafrechtsänderungsgesetz in Kraft trat.

Rechtsanwälte, die in politischen Verfahren die Verteidigung übernahmen, waren alarmiert durch die Entwicklung. Sie befürchteten, dass – wie zur Nazizeit - politische Täter wie Kriminelle behandelt werden sollten.

In der Zeit von 1951 bis 1968 gab es staatsanwalt-schaftliche Ermittlungsverfahren gegen 150.000 bis 200.000 Personen. Eingeleitet wurden sie nahezu ausschließlich wegen gewaltfreier, linksoppositionel-ler Arbeit oder so genannter politischer Kontaktschuld.

Verfolgt und bestraft wurden Gegner der Remilitarisierung Westdeutschlands, weil sie organisiert gegen die militärische Wiederaufrüstung und atomare Bewaffnung protestiert hatten. Menschen wurden deshalb beispielsweise wegen „Staatsgefährdung“ oder „Geheimbündelei“ bestraft, weil sie für eine „Wiedervereinigung Deutschlands in freien Wahlen“ oder für ein demokratisches, entmilitarisiertes und neutrales Gesamtdeutschland eintraten.

Zwar schloss nur etwa jedes zwanzigste Ermittlungsverfahren auch mit einer Verurteilung ab – das ergibt etwa 7.000 bis 10.000 Urteile. Die Strafen waren drakonisch: Einfache, gewaltfreie, objektiv völlig

ungefährliche Formen der politischen Betätigung führten zu mehrmonatigen, auch mehrjährigen Gefängnisstrafen ohne Bewährung.

Die Ermittlungen zogen sich oft jahrelang hin. Auch wenn den meisten von ihnen am Ende gar kein Prozess folgte, hatten sie doch für die mittelbar und unmittelbar Betroffenen weit reichende, oft existenzielle Folgen: langfristige Observationen und Lauschangriffe durch den Verfassungsschutz und die Politische Polizei, monatelange Untersuchungshaft (häufig isolierende Einzelhaft), jahrelange Einschränkungen der staatsbürgerlichen Rechte, Pass- und Führerscheinentzug, Berufsverbote, Verlust des Arbeitsplatzes und Renteneinbußen.

Einigen Personen, wie Karl Schabrod, Mitglied des Landtages von NRW, die Düsseldorfer Ärztin Dr. Doris Maase oder Kurt Baumgarte aus Hannover waren Opfer der politischen Justiz des Faschismus und der Nachkriegsjustiz der Bundesrepublik. Ihnen wurde im Zuge der Verfahren die Entschädigung für Verfolgte gestrichen. Betroffen waren auch christliche Politiker wie Wilhelm Elfes und Klara-Maria Fassbinder.

In nicht wenigen Fällen waren Richter der Nazi-Zeit an der neuerlichen politischen Verfolgung beteiligt – berüchtigt war vor allem die politische Sonderstrafkammer in Lüneburg.

Rechtsanwalt Heinrich Hannover schreibt im Vorwort zu Rolf Gössners Buch ‚Die vergessenen Justizopfer des Kalten Krieges‘: „Eine unendliche Reihe von vergessenen Opfern der Klassenjustiz pflastern den Weg, auf dem die herrschende Klasse zum Sieg des kapitalistischen Systems vormarschiert ist. Ich weiß, dass es unzeitgemäß ist, diese Wahr-

heiten zu sagen, aber die Geschichte ist noch nicht zu Ende.“

Sehr zu empfehlen sind jedem, der sich einen tieferen Einblick in die skandalöse Nachkriegsgeschichte der deutschen Justiz verschaffen will, die beiden Bücher von Heinrich Hannover: „Die Republik vor Gericht – Erinnerungen eines unbequemen Rechtsanwalts“.

Ebenso eindrucksvoll ist neben dem erwähnten Buch von Rolf Gössner ein Buch von Diether Posser: „Anwalt im Kalten Krieg – ein Stück deutscher Geschichte in politischen Prozessen 1951 bis 1968“.

Zu den bis heute nicht aufgearbeiteten Fällen gehört auch die politische Verfolgung des Gewerkschafters und Wirtschaftstheoretikers Viktor Agartz. Er war nach dem Zweiten Weltkrieg d e r Theoretiker der SPD und der Gewerkschaften.

In seiner gefeierten Grundsatzrede auf dem Parteitag der SPD 1946 vertrat er die Überzeugung, dass an die Stelle des privatkapitalistischen Gewinnstrebens die staatliche Planung zu treten habe und dass über Umfang und Richtung der Produktion nur der demokratische Rechtsstaat entscheiden dürfe.

Grundstoffindustrien und Banken sollten in das Eigentum der Gesellschaft übergehen.

Die Verstaatlichung, wie sie in den kommunistischen Staaten realisiert worden war, hielt er für falsch, bezeichnete sie als – ich zitiere - „zentralistischen Staatskapitalismus, eine Wirtschaftsform, die immer die Neigung hat, zu einer politischen Diktatur auszuarten.“

1957 wurde Viktor Agartz auf Grund einer anonymen Anzeige wegen angeblich verfassungsverräterischer Beziehungen zum FDGB der DDR verhaftet und angeklagt.

In der bundesdeutschen Presse setzte eine beispiellose Vorverurteilung ein. DGB und SPD distanzieren sich umgehend von Agartz.

Die Verteidigung von Viktor Agartz übernahmen Gustav Heinemann und Diether Posser. Am 13.12.1957 wurde Agartz aus Mangel an Beweisen freigesprochen.

Der Freispruch änderte aber nichts an der Tatsache, dass das ganze Verfahren seinen Zweck erfüllt hatte: Viktor Agartz war politisch tot, die innergewerkschaftliche linke Opposition war ihres Kopfes beraubt, die Einpassung der Gewerkschaften in den bundesrepublikanischen Kapitalismus durchgesetzt.

Auch in den Gewerkschaften ist die Rolle, die der DGB im Kalten Krieg und insbesondere in diesem Verfahren eingenommen hat, niemals Gegenstand der Diskussion gewesen. Eine Auseinandersetzung mit der eigenen Geschichte und den Folgen des Antikommunismus in der Gewerkschaftspolitik hat bei diesem in jeder Hinsicht exponierten Fall nicht stattgefunden. Auch hier besteht noch Handlungsbedarf!

Am 17. November 1988, als sich außenpolitisch das Ende des Kalten Krieges abzeichnete, gründete sich in Essen die „Initiativgruppe für die Rehabilitierung der Opfer des Kalten Krieges“. Ziel dieses Zusammenschlusses von Betroffenen der politischen Justiz in den Jahren der Regierung Adenauer war es, auch innenpolitisch die Beendigung des Kalten Krieges zu beginnen und voranzutreiben.

Das erklärte Ziel dieser Initiativgruppe war und bleibt der Anspruch auf politische Rehabilitierung und materielle Wiedergutmachung für erlittenes Unrecht und dessen Folgen.

Besonders skandalös und bis heute noch wirksam ist die Doppelbestrafung von Verurteilten: Wenn zum Beispiel ein Betroffener wegen seiner Mitgliedschaft in der KPD zu etlichen Gefängnisjahren verurteilt wurde, erwarb er in der Haftzeit keinerlei Rentenansprüche – gekürzte Rente als Fortsetzung der Strafe.

Antifaschisten, die in der Zeit von 1933 bis 1945 im Widerstand gegen den Faschismus gestanden und Opfer gebracht hatten, wurde unter Umständen dafür gedankt, dass sie sich „um das deutsche Volk verdient gemacht hatten“; aber in der Periode des Kalten Krieges wurden manche von ihnen erneut durch eine politische Strafjustiz verfolgt.

Am 11. September 1993 fand in Lüneburg eine Konferenz statt, die sich der Anliegen der Initiativgruppe für die Rehabilitierung der Opfer des Kalten Krieges annahm – auch um die Öffentlichkeit auf vergessenes Unrecht aufmerksam zu machen. Betroffene, Rechtswissenschaftler und andere interessierte Persönlichkeiten beteiligten sich.

Nachdem der Bremer Anwalt und Bürgerrechtler Rolf Gössner über Möglichkeiten und Grenzen einer Rehabilitierung gesprochen hatte, wurde eine Erklärung verabschiedet. Ich zitiere daraus.

„Unser politisches Engagement war in Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg auf das Ziel gerichtet, unser Vaterland als einheitlichen, friedliebenden demokratischen Staat zu erhalten, von dessen Boden nie wieder Krieg ausgehen sollte. Darum leisteten wir Widerstand gegen jene politischen



Kräfte, die auf Remilitarisierung, Wiederaufbau und selbst Spaltung durch einseitige Westbindung der Bundesrepublik Deutschland setzten. Als sich als Ergebnis dieser Politik DDR und BRD als selbständige Staaten gegenüber standen, die zwei gegeneinander gerichteten Militärblöcken angehörten, wirkten wir für die Verständigung der Deutschen untereinander, um zu verhindern, dass der Kalte Krieg in einen heißen Krieg umschlagen konnte.....“

Am 29. März 1995 wurde die Lüneburger Erklärung dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages übergeben. Weitere Eingaben mit vergleichbaren Forderungen wurden dem Petitionsausschuss auch in der folgenden Zeit überreicht.

Mit dem Datum vom 1. November 2004 teilte der Petitionsausschuss der Initiativgruppe folgenden Beschluss mit:

„Die erhobenen Forderungen – Rehabilitierung der damals Verfolgten, Aufhebung der Urteile der politischen Sonderstrafkammern beim Bundesgerichtshof und bei den Landgerichten, Außerkraftsetzung des Paragraphen 6 Bundesentschädigung, Aufhebung der verhängten Berufsverbote, Anerkennung der Haftzeiten als Ausfallzeiten für die Rentenberechnung sowie Leistung von Entschädigungszahlungen für die Verfolgungszeiten - ergeben keine Veranlassung zu gesetzgeberischen Maßnahmen.“

Das kann und darf nicht das letzte Wort zu diesem verdrängten Kapitel deutscher Nachkriegsgeschichte sein. Es besteht weiterhin Handlungsbedarf!